



Gemeinde Safenwil

Feuerwehrreglement

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	I. Allgemeines	
§ 1	Bezeichnung von Personen	3
	II. Rekrutierung und Einteilung	
§ 2	Rekrutierung	3
§ 3	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
§ 4	Vertrauensarzt	3
	III. Organisation der Feuerwehr	
§ 5	Feuerwehrkommission	3
	IV. Aufbau der Organisation	
§ 6	Gliederung der Feuerwehr und der Dienstgrade	4
	V. Löscheinrichtungen	
§ 7	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	5
	VI. Ausrüstung	
§ 8	Ausrüstung	5
	VII. Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst	
§ 9	Ausbildung	5
§ 10	Uebungsdienst	6
§ 11	Branddienst, Einsatzpläne	6

		Seite
	VIII. Kontrollwesen	
§ 12	Kontrollführung	6
§ 13	Dienstbüchlein	6
§ 14	Kommandowechsel	6
	IX. Versicherung	
§ 15	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	7
	X. Ordnungsbussen	
§ 16	Bussen	7
	XI. Schlussbestimmungen	
§ 17	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	7
Anhang	Gebührentarif	

Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat Safenwil, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Sämtliche Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bezeichnung von Personen

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

Rekrutierung

§ 3

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

Vertrauensarzt

III. Organisation der Feuerwehr

§ 5

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören an:

Feuerwehrkommission

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vize-Kommandant
- d) Aktuar
- e) Ausbildungschef
- f) Materialverwalter
- g) Mannschaftsmitglied

²Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

³Bei Bedarf kann der Chef ZSO und der Kommandant der Kriegsfirewehr zugezogen werden.

⁴Bei Doppelfunktionen schlägt die Kommission dem Gemeinderat weitere Mitglieder zur Wahl vor.

IV. Aufbau der Organisation

§ 6

*Gliederung der
Feuerwehr und
der Dienstgrade*

Die Feuerwehr besteht aus folgenden Abteilungen:

STAB

Feuerwehrkommandant
Vizekommandant
Stabsoffizier
Aktuar
Materialverwalter

GRAD

Hauptmann
Oberleutnant
Leutnant/Oberleutnant
Fourier/Adj Uof
Wachtmeister/Feldweibel/Adj Uof

ZUG

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter
4 Gruppenchefs

Leutnant/Oberleutnant
Wachtmeister/Leutnant
Korporal/Wachtmeister

KOMMANDOGRUPPE

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter

Leutnant/Oberleutnant
Wachtmeister/Leutnant

ATEMSCHUTZ

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter

Leutnant/Oberleutnant
Wachtmeister/Leutnant

MASCHINISTEN

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter

Leutnant/Oberleutnant
Wachtmeister/Leutnant

ELEKTRIKER

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter

Korporal/Wachtmeister
Gefreiter/Korporal

SANITÄT

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter

Korporal/Wachtmeister
Gefreiter/Korporal

VERKEHR

1 Chef
1 Chef-Stellvertreter

Korporal/Wachtmeister
Gefreiter/Korporal

FAHRSCHULE

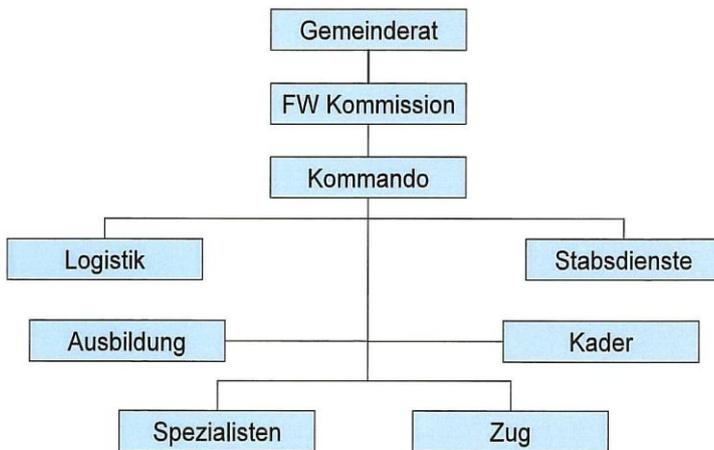
1 Chef

1 Chef-Stellvertreter

Leutnant/AdF mit
Fachkompetenz
AdF mit Fachkompetenz

Organigramm

Organigramm



V. Löscheinrichtungen

§ 7

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

VI. Ausrüstung

§ 8

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung, nachfolgend AGV genannt.

Ausrüstung

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen sowie das allgemeine Korpsmaterial führt der Materialwart ein Inventar.

VII. Ausbildungs-, Uebungs- und Branddienst

§ 9

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogrammes.

Ausbildung

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

Uebungsdienst

¹Für jede Uebung ist ein detailliertes Uebungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Uebungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrangehörigen und weitere am Einsatz beteiligte Personen auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

VIII. Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Wegzüge von Chargierten und Mannschaftsangehörigen sind der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde vom Beauftragten der Feuerwehrkommission zu melden.

§ 14

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Uebergabeprotokoll zu erstellen.

IX. Versicherung

§ 15

¹Die Feuerwehrangehörigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

*Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privat-
fahrzeugen*

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

X. Ordnungsbussen

§ 16

¹Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.

Bussen

²Die von der Kommission behandelten Bussenanträge werden dem Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

XI. Schlussbestimmungen

§ 17

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 3. März 1997 und tritt nach der Genehmigung durch die AGV per 1. Januar 2010 in Kraft.

*Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Safenwil, 14. September 2009

GEMEINDERAT SAFENWIL

Gemeindeammann

Hans Bürge

Gemeindeschreiber

Martin Haller

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 23. Oktober 2009

AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Urs Graf

Anhang

Einsatzkostentarif

1. Entschädigung für Hilfeleistung

Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr- je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde		50.-- bis 70.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.-- bis 70.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.-- bis 30.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.-- bis 70.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t bis 12 t	150.-- bis 190.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge über 12 t	200.-- bis 250.--	100.-- bis 130.-
4. Anhängelaternen und Motorspritzen	30.-- bis 40.--	20.-- bis 30.-
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	15.-- bis 20.--	
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	20.-- bis 30.--	

Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die Gemeinkosten abgegolten.

2. Fehllarm

Als wiederholt gilt ein Fehllarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweitenmal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	200.-- bis 250.-
b) Personalkosten, je Person	50.-- bis 70.-

3. Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Ziff. 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

4. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1997